



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat sich der Gemeinderat am 06.10.2016 folgende zuletzt am 28.07.2022 geänderte **Geschäftsordnung** gegeben:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Für die Geschäfte des Gemeinderates gelten vorrangig die Bestimmungen der GemO in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender und Verhinderung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Damen und Herren Stadträte des Gemeinderates).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter i.S.d. § 48 GemO i.V.m. § 4 der Hauptsatzung in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedervereinigungen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat / jede Stadträtin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

## **II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

### **§ 4 Anfragen der Stadträte**

- (1) Jeder Stadtrat und jede Stadträtin kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung schriftlich oder elektronisch.
- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner i.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

### **§ 5 Amtsführung**

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen; bei Sitzungen, die Ausschüsse des Gemeinderates betreffen, ist zudem der jeweilige Stellvertreter direkt vom Verhinderten zu informieren.

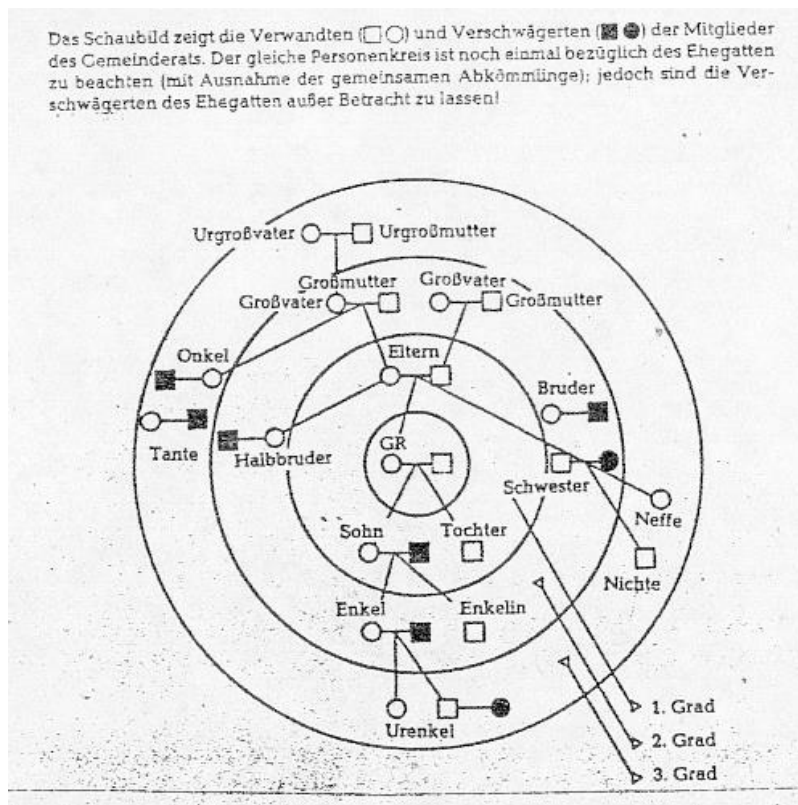
### **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Auf die Bestimmungen in § 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO und deren Beachtung wird besonders hingewiesen.

### **§ 7 Vertretungsverbot – Ausschluss wegen Befangenheit**

Wegen des Vertretungsverbotes wird auf § 17 Abs. 3 GemO verwiesen. Der Ausschluss von Stadträten wegen Befangenheit ist in § 18 GemO geregelt. Zur leichteren Handhabung ist auf das nachfolgende Schaubild verwiesen:

## Verwandschaft und Schwägerschaft bei Befangenheit:



Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlicher Sitzung nach § 37a GemO darf der befangene Stadtrat keine Stimme abgeben. Bei nichtöffentlicher Sitzung nach § 37a GemO muss er sich aus der Sitzung entfernen. Nach Abwicklung des Tagesordnungspunktes ist er entsprechend zu benachrichtigen. Die Weiterführung der Sitzung erfolgt erst nach erneutem Beitritt des Ratsmitglieds.

### **III. Sitzungen des Gemeinderates**

#### **§ 8 Öffentlichkeitsgrundsatz**

Auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 GemO wird hingewiesen. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Ein öffentlich zugänglicher Raum zur zeitgleichen Übertragung von Bild und Ton kann je nach Situation zusätzlich auch digital bereitgestellt werden, sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind.

#### **§ 9 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen und Anträge der Verwaltung, der Ausschüsse und der dazu gestellten Anträge der Stadträte.

- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

## **§ 10 Sitzordnung**

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Bei Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

## **§ 11 Einberufung**

- (1) Der Gemeinderat wird gem. § 34 GemO einberufen.
- (2) Er wird vom Bürgermeister zu Sitzungen elektronisch per E-Mail unter Verweis auf die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen im digitalen Ratsinformationssystem mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Regel finden Sitzungen donnerstags in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr statt.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- (5) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll mindestens einmal im Monat einberufen werden, mit Ausnahme des Monats August. Der Werksausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderates soll regelmäßig einmal pro Quartal einberufen werden.

## **§ 12 Tagesordnung**

Der Bürgermeister stellt gem. § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO die Tagesordnung getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung auf und teilt Beginn, Ort und die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte gem. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit.

### **§ 13 Beratungsunterlagen**

- (1) Die Einberufung nach § 11 erfolgt in elektronischer Form an die Mitglieder des Gemeinderates an deren persönliche E-Mailadresse unter Verweis auf die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen im digitalen Ratsinformationssystem.
- (2) Die Einladung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden rechtzeitig im Ratsinformationssystem Session.net und Mandatos der Firma Somacos über das Kommunale Rechenzentrum Komm.one eingestellt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Gemeinderatsvorlagen sollen die Sach- und Rechtslage und die finanziellen Auswirkungen inklusive der Folgekosten darstellen und möglichst einen Beschlussantrag enthalten.
- (3) In öffentlichen Sitzungen liegen die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer aus; die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (5) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

### **§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

Für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und Beschlussfassung gelten die §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 GemO.

### **§ 15 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht gem. § 36 Abs. 1 und 3 GemO aus. Dies gilt auch für Sitzungen nach § 37a GemO.

### **§ 16 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder durch Geschäftsordnungsantrag die Beratung beendet wird (§ 20).

## **§ 17**

### **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Für die Mitwirkung im Gemeinderat gilt § 33 GemO.

## **§ 18**

### **Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag durch die Verwaltung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann den Beigeordneten oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

## **§ 19**

### **Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Aufwandserhöhung oder eine Ertragssenkung bzw. Auszahlungserhöhung oder eine Einzahlungssenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 20**

### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt wer-

den. Die Beschlussfassung darüber erfolgt sofort.

- (2) Die Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält auf Wunsch aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
  - b) der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag);
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen;
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (3) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.
  - (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 37 GemO.
- (2) Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

## **§ 22**

### **Abstimmungen**

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes aufgenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über die Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20) wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung bzw. eine Beschlussempfehlung eines Ausschusses oder des Werksausschusses der Stadtwerke. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitest-

ten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 10). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 23 Abs. 2.

### **§ 23 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim gem. § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 24**

Für die **Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten** gelten die Vorschriften der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung sowie § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 7 GemO.

### **§ 25 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort
  - a) jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.



## **§ 26 Fragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein. Die Fragestunde soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Bedienstete Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird dem Anfragenden schriftlich geantwortet. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

## **§ 27 Anhörung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag betroffener Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (3) Die Anhörung findet zu Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat gem. § 33 Abs. 4 GemO eine erneute Anhörung beschließen.

## **IV. Beschlussfassung im schriftliche Verfahren und durch Offenlegung**

### **§ 28**

- (1) Für die Beschlussfassung im **schriftlichen oder elektronischen Verfahren und durch Offenlegung** gilt § 37 Abs. 1 GemO.
- (2) Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch er-

hoben, ist der Antrag angenommen.

## **V. Niederschrift**

### **§ 29**

Für Inhalt, Führung, Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift gilt § 38 GemO.

## **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 30**

#### **Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäße Anwendung (§§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

### **§ 32**

#### **Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 11.09.1992 außer Kraft.

#### **Ausgefertigt:**

Murrhardt, den 06.10.2016

gez.

Armin Mößner  
Bürgermeister

**Anmerkung:**  
Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

<b>§</b>	<b>Abs.</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>GO-Änderung vom</b>	<b>Inkrafttreten</b>
11	5	Ergänzung um Satz 3 - Einberufung Werksausschuss	01.03.2018	01.03.2018
7, 8, 15		Durchführung von Sitzungen ohne persönl. Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	23.09.2021	23.09.2021
11, 13		Einberufung, Beratungsunterlagen	28.07.2022	01.09.2022